# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

# Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Beschlussvo GVUe-0949	_	Nr:								
	<i></i>		_							
Beschlusstitel:										
Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch des Bürgermeisters zum										
Beschluss Nr. GVUe-0855/20 vom 27.04.2021										
Amt / Bearbeiter		Datum:		Status: öffentlich						
FD zentrale Dienste / Wellnitz		03.06.2021								
Beratungsfolge:										
Status	0 0		Gremium		Zuständigkeit					
Öffentlich	17.06.2021		Gemeindevertretung Ückeritz		Entscheidung					

## Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt dem Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss-Nr. GVUe-0854/20 vom 27.04.2021 – Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz stattzugeben.

#### Sachverhalt:

Gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V hat der Bürgermeister Beschlüssen der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtwidrig sind. Der Widerspruch wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Widerspruch einschließlich

der Begründung ist in der Anlage beigefügt.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevertretung Ückeritz	9						

Seite: 1/1

# Bürgermeister Ostseebad Ückeritz Axel Kindler

Bäderstraße 5

17459 Ückeritz

01728759136

5. Mai 2021

2 Stellvertreterin Bürgermeister

Astrid Pantermehel

Triftstraße 2

17459 Ückeritz



Hiermit lege ich in meiner Funktion als Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Ückeritz gegen den Beschluss der Gemeindevertretung gemäß der Beschlussvorlage GVUe-0855/20 in Verbindung des Antrages von Herrn Biedenweg vom 27.04.2021 bezüglich Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz Widerspruch ein.

Begründung siehe Anhang.

Mit freundlichen Gruß,

Bürgermeister

Axel Kindler

2 Stellvertreterin Bürgermeister

Astrid Pantermehl

LVB

FB I

FB II

FD 30

FD 60

AV

ZCIA

Arnt Usedom-Süd

07. Mai 2021

EINGANG

zK

RS

# Antrag gem. §4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Ostseebad

Ückeritz

Beratungsgegenstand für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung

Antragsteller: Gemeindevertreter Marco Biedenweg

Titel: Beratung zur Änderung der Hauptsatzung

Inhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die Änderung der Hauptsatzung wie folgt:

Neu einfügen:

§ 4 Abs. 3 Nr. 9

Beauftragung von Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen

FD 6.

EB zK

zwV

in einer Höhe von 0 EUR bis 20.000 EUR

#### Begründung:

In den vergangenen Monaten ist es mehrfach vorgekommen, dass sowohl der Bürgermeister, als auch der Leiter des Eigenbetriebs im Rahmen der politischen Debatte mit den Ausschüssen und der Gemeindevertretung rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch genommen haben.

In Summe sind hierbei mehrere tausend Euro aufgelaufen.

Dies ist nicht akzeptabel und auch nicht notwendig, da dem Bürgermeister als auch dem Eigenbetriebsleiter in der Amtsverwaltung kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Auch bestehen nach der Kommunalverfassung Beratungsrechte bei der Kommunalaufsicht als untere Aufsichtsbehörde. Im Innenverhältnis ist es mehr als fragwürdig, Beratungen in Anspruch zu nehmen. Daher wird empfohlen dies auf die zuständigen Ausschüsse, hier Hauptausschuss, zu delegieren.

Ückeritz, den 15.04.2021

Marco Biedenweg

Stellungnahme des Bürgermeisters und des Eigenbetriebsleiters zur Beratung zur Änderung der Hauptsatzung in der **Gemeindevertretung Ückeritz am 27.4.2021** (Neueinfügung § 4 (3) Nr. 9 in die Hauptsatzung):

Der am 21.4.2021 zugegangene Antrag ist zurückzuweisen, weil er rechtswidrig ist:

Gemäß diesem Antrag soll die Gemeindevertretung über die Beauftragung von rechtsanwaltlicher Hilfe für den Bürgermeister und den Eigenbetriebsleiter ab einer Wertgrenze von Null entscheiden, also in jedem Fall der Beauftragung.

Der Bürgermeister und der Eigenbetriebsleiter haben das Recht, in eigener Zuständigkeit innerhalb der jetzigen Wertgrenzen über die Beauftragung eines RA. ihrer Wahl zu entscheiden. Dies ergibt sich für den Bürgermeister aus § 38 (4) Kommunalverfassung M-V und für den Eigenbetriebsleiter aus dem spezifischen Eigenbetriebsrecht, das von unternehmerisch-betrieblicher Eigenverantwortlichkeit des Leiters in allen Vollzugsfragen gekennzeichnet ist. Die Beauftragungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Altlasten-Gutachtern, Grundstücksgutachtern etc. gehört verpflichtend nur zur sog. Laufenden Verwaltung des Bürgermeisters und Eigenbetriebsleiters in deren Eigenregie.

Die Gemeindevertretung darf solche Vollzugsfragen nicht wahrnehmen, da ihr nur sog. "wichtige" Aufgaben zugewiesen sind, § 22 (2) KV. Rechtsberatungsverträge mit Rechtsanwälten fallen hierunter nicht, auch nicht aufgrund des Kataloges des § 22 (4) (Ziffern 1 bis 5.), insbesondere auch nicht aufgrund § 22 (4) ("Wertgrenzen", Ziff. 1), da § 22 (4) Ziff. 1. nur von Verträgen mit Gemeinderatsmitgliedern ausgeht, nicht mit freien Anwälten.

Siehe auch Gentner in Darsow u.a., Kommentar Kommunalverfassung, 3. Aufl., § 22 RdNr. 7:

"Voraussetzung für die Zuständigkeit der GemV ist weiterhin, dass es sich um eine wichtige Gemeindeangelegenheit handelt…die Gemeindevertretung hat den abschließenden Katalog der wichtigen Angelegenheiten in § 22 (2) S. 2 KV zu beachten. Danach sind insbes. Einzelentscheidungen, die nicht v. grds. Bedeutung sind, auch dann nicht v. der GemV zu entscheiden, wenn die Mehrheit dies gerne möchte. Die Gemeindevertretung soll sich nicht unterschiedslos mit jeder Gemeindeangelegenheit beschäftigen, sondern durch politische Zielvorgaben Grundsatzarbeit leisten (vgl. OVG Greifswald, NordÖR 2002, 128). Abzugrenzen ist die "wichtige Angelegenheit" nach Abs. 2, S. 2 v. den Geschäften der laufenden Verwaltung, die in § 38 Abs. 3, S. 3 definiert sind. Meinungsverschiedenheiten…hierzu sind im Kommunalverfassungs-Streitverfahren auszutragen."

(Hinweis: Auch das Tragen der Anwaltskosten durch die Gemeinde in solchen Kommunalverfassungs-Streitverfahren ist z.B. in einem *Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald v. 13.1.2015 – 2 A* 1206/14 festgestellt worden: Das VG hat ausgeführt, dass die Anwaltskosten gem. § 27 (1) Nr. KV von der Gemeinde zu tragen sind.)

Allein aus den o.g. eindeutigen Gründen ist es also nicht zulässig, die RA.-Beauftragung allein der Gemeindevertretung zu überlassen.

#### Hinzu kommt folgendes:

Es gibt Rechtsfragen und unterschiedliche Rechts-Auslegungsfragen, die von Juristen des Landkreises für den Bürgermeister oder den Eigenbetriebsleiter nicht neutral zu beantworten sind, da unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Bürgermeister und dem Eigenbetriebsleiter auf der einen Seite und dem Landkreis auf der anderen Seite zu beantworten sind. Die Juristen des LK befinden sich dann in einem unzulässigen Interessenkonflikt. Das gleiche betrifft Juristen in der Amtsverwaltung, falls diese überhaupt Juristen hat. Das Rechtsamt des Landkreises arbeitet zudem nur für den Landkreis, nicht für Kommunen.

Es entspricht auch nicht Art. 19 (4) Grundgesetz (Rechtsschutzgarantie), dem Bürgermeister und dem Eigenbetriebsleiter unabhängigen Rechtsschutz zu verweigern.

Ich bin daher gezwungen, falls die Gemeindevertretung einen solchen Beschluss am 27.4.2021 fasst, innerhalb der Frist von 14 Tagen **Widerspruch wg. Rechtswidrigkeit** einzulegen. Ich hoffe nicht, dass sich die Problematik zu einem Kommunalverfassungsstreit ausweitet, deren Kosten die Gemeinde tragen müsste.

Ich appelliere daher an die Gemeindevertretung, dem Antrag von Herrn Biedenweg nicht stattzugeben.

Kindler, Bürgermeister 26.4.2021

# AMTSINFORMATIONSSYSTEM

# Auszug - Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz

Sitzung: SI/2021/732/085 15. Sitzung der Gemeindevertretung Ückeritz in Videokonferenz/Hybridsitzung

**TOP:** Ö 10

**Gremium:** Gemeindevertretung Ückeritz **Beschlussart:** geändert beschlossen **Datum:** Di, 27.04.2021 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich

**Zeit:** 19:00 - 22:35 **Anlass:** Sitzung

Raum: Sporthalle, Ückeritz

Ort:

Vorlage: GVUe-0855/20 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde

Ostseebad Ückeritz

In der 5. Sitzung des Sozialausschusses am 17. November 2020 wurde darüber beraten, die Einwohnerfragestunde in den Gemeindevertretersitzungen zukünftig zu teilen.

Demnach könnten die Bürgerinnen und Bürger in der ersten Einwohnerfragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils, nach dem Bericht des Bürgermeisters allgemeine Fragen stellen. Nach den Berichten der Ausschussvorsitzenden und der Abwicklung der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können die Bürgerinnen und Bürger dann die Fragen stellen, die sich auf die aktuelle Tagesordnung beziehen.

Der Sozialausschuss stimmte einstimmig für die Teilung der Einwohnerfragestunde.

Es wird empfohlen die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz in der vorliegenden Form zu beschließen und die Einwohnerfragestunde zu teilen. Die Geschäftsordnung ist ebenfalls zu ändern.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit aller Gemeindevertreter erforderlich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz diskutiert über die Änderung der Hauptsatzung und den dazugehörigen Antrag des Herrn Biedenweg.

Herr Biedenweg erklärt zu seinem Antrag, dass der § 4 Abs. 3 Nr. 9 neu einfügt werden solle.

- Beauftragung von Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen in einer Höhe von 0 EUR bis 20.000 EUR

#### Begründung:

In den vergangenen Monaten ist es mehrfach vorgekommen, dass sowohl der Bürgermeister, als auch der Leiter des Eigenbetriebs im Rahmen der politischen Debatte mit den Ausschüssen und der Gemeindevertretung rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch genommen haben.

In Summe sind hierbei mehrere tausend Euro aufgelaufen.

Dies ist nicht akzeptabel und auch nicht notwendig, da dem Bürgermeister als auch dem Eigenbetriebsleiter in der Amtsverwaltung kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Auch bestehen nach der Kommunalverfassung Beratungsrechte bei der Kommunalaufsicht als untere Aufsichtsbehörde. Im Innenverhältnis ist es mehr als fragwürdig, Beratungen in Anspruch zu nehmen. Daher wird empfohlen dies auf die zuständigen Ausschüsse, hier Hauptausschuss, zu delegieren.

1 von 2 03.06.2021, 14:52

Es folgt eine Diskussion.

Herr Biedenweg stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, dass über seinen Antrag, den § 4 Abs. 3 Nr. 9 neu einzufügen, abgestimmt werden soll.

# **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 1

Im Anschluss lässt der Bürgermeister über die avisierte Teilung der Einwohnerfragestunde abstimmen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 4

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz in geänderter Form.

- Teilung der Einwohnerfragestunde
- Neu einfügen:

§ 4 Abs. 3 Nr. 9

- Beauftragung von Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen

in einer Höhe von 0 EUR bis 20.000 EUR

Beschluss-Nr.: GVUe-0855/20

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 4

2 von 2 03.06.2021, 14:52